

20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Klimaschutz und
Energie

Ausschussdrucksache **20(25)501**

03.11.2023

Stellungnahme

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche
Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften**

Bundestagsdrucksachen 20/7310, 20/8165

Siehe Anlage

Berlin, 2. November 2023

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

[## Stellungnahme](http://www.bde.de</p></div><div data-bbox=)

BDEW

Stellungnahme_Zuschuss zur Stabilisierung der Übertragungsnetzentgelte des Jahres 2024 (§ 24c EnWG)

Anhörung im Deutschen Bundestag, Ausschuss für Klimaschutz und Energie, am 6. November 2023

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu

überregionalen Unternehmen. Sie sind präsent in rund 90 Prozent des Stromumsatzes und gut 60 Prozent des Gas- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888.

Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Ausschussdrucksachen 20(25)494 und 20(25)499

1 Hintergrund

Die Bundesregierung hat sich vor dem Hintergrund weiterhin krisenbedingt erhöhter Strompreise darauf verständigt, den Anstieg der Netzentgelte auch im Jahr 2024 durch einen Zuschuss zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten aus Mitteln des Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) in Höhe von 5,5 Mrd. Euro zu dämpfen. Diese Stabilisierung der Übertragungsnetzentgelte komme allen Stromverbrauchern zugute. Mit der Gewährung eines Zuschusses werde, wie bereits im Jahr 2023, ein Beitrag zur Entlastung von Unternehmen und Verbrauchern von den weiterhin krisenbedingt hohen Strompreisen geleistet.

Gegenstand der Anhörung ist die beabsichtigte Regelung eines entsprechenden Zuschusses, wie sie in den „Eckpunkten für die energiewirtschaftsrechtliche Umsetzung eines WSF-Zuschusses zur Stabilisierung der Übertragungsnetzentgelte des Jahres 2024“ vom 19. Oktober 2023 (Ausschussdrucksache (20(25)494)) beschrieben und in der durch die Bundesregierung am 1. November 2023 beschlossenen Formulierungshilfe des BMWK ausformuliert ist.

Der Zuschuss für das Jahr 2024 und die Modalitäten der Zahlung an die Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung sollen in einem neuen § 24c EnWG gesetzlich verankert werden. Mittlerweile hat die Bundesregierung am 1. November 2023 eine Formulierungshilfe für eine entsprechende Neuregelung in § 24c EnWG beschlossen. In seiner rechtstechnischen Ausgestaltung entspricht der Entwurf des § 24c EnWG dem geltenden § 24b EnWG, auf dessen Grundlage bereits ein Zuschuss zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten des Jahres 2023 geregelt wurde.

2 Vorbemerkung

Der BDEW unterstützt die gesetzliche Verankerung eines Zuschusses zur Stabilisierung der Übertragungsnetzentgelte im Jahr 2024.

Die außergewöhnlich hohen Kosten der Netzbetreiber vor allem für Redispatch-Maßnahmen und die Beschaffung von Ausgleichsenergie werden so – zumindest auf der Übertragungsnetzebene – nur teilweise in die Netzentgelte eingehen. Die Verbraucher werden entlastet.

Es ist aber grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass die Energiewende und die Umsetzung der Ziele zur Klimaneutralität einen erheblichen Aus- und Umbau der Energienetze nach sich ziehen. Hohe Redispatch-Kosten lassen sich nur nachhaltig durch massiven Ausbau der Netze vermeiden.

Unsere Stromnetze sind das Rückgrat der Energiewende. Aktuell wachsen die Netze aber nicht schnell genug – sowohl auf der Ebene der Übertragungsnetze als auch auf der Ebene der Verteilernetze. Für deren Ausbau sind weitere hohe Investitionen notwendig. Es braucht deshalb dringend einen Gleichklang zwischen Netzausbau auf der einen und dem Ausbau der Erneuerbaren Energien, der Realisierung der Wärmewende und der Elektrifizierung im Verkehrssektor auf der anderen Seite.

Die Redispatch-Kosten sind von 2,3 Milliarden im Jahr 2021 auf 4,2 Milliarden im Jahr 2022 gestiegen. Das Volumen des Engpassmanagements hat von 2021 auf 2022 noch einmal um rund 19 Prozent zugenommen. Laut BDEW-EY-Fortschrittsmonitor kostet der notwendige Ausbau der Stromübertragungsnetze, der unter anderem zu einer Reduzierung der Engpässe führen würde, bis zum Jahr 2030 etwa 126 Milliarden Euro.

Auf der Verteilernetzebene wird damit gerechnet, dass die installierte Leistung im Hochspannungsnetz bis zum Jahr 2032 (gegenüber 2022) um 419 Prozent steigt, in der Mittelspannung um 180 Prozent und in der Niederspannung um 266 Prozent. In dem Bericht der BNetzA zum Zustand und Ausbau der Verteilernetze (Juli 2023) gehen die 82 größten Verteilernetzbetreiber (die ca. 80 Prozent des gesamten Verteilernetzes in Deutschland betreiben) von Investitionen zur Erfüllung des Netzausbaubedarfs bis zum Jahr 2032 in Höhe von 42,27 Milliarden Euro aus. Die Hälfte davon zielt auf Neubaumaßnahmen, die andere Hälfte auf Ersatzneubau und Optimierung.

Um diese erheblichen Investitionen auszulösen, brauchen die Netzbetreiber marktfähige Rahmenbedingungen. Das betrifft insbesondere eine angemessene Vergütung des eingesetzten Eigenkapitals (EK). Aktuell liegt der von der Bundesnetzagentur in 2021 festgelegte Vergütungssatz im internationalen Vergleich auf den letzten Plätzen. Die zwischenzeitlich von der BNetzA vorgelegten Eckpunkte zur Anpassung des EK-Zins sehen ausschließlich eine Anpassung für Neuinvestitionen vor. Angesichts der längst eingetretenen Zinswende muss hier dringend nachjustiert werden, da die Netzbetreiber keinem Investor darstellen können, warum sie für ihre risikobehafteten Bestandsinvestitionen eine regulatorische Vergütung bekommen, die praktisch auf dem Niveau einer Einlage bei der Europäischen Zentralbank (EZB) liegt (4,09 Prozent EK I in der 4. Regulierungsperiode vs. 4,00 Prozent für Einlagen bei der EZB, 4,5 Prozent für Kredite von der EZB).

Zudem müssen die Voraussetzungen für den Ausbau der Energienetze auf allen Ebenen verbessert werden. So sollte zum Beispiel endlich gesetzlich festgeschrieben werden, dass der Ausbau der Verteilernetze nicht nur im Außen-, sondern auch im Innenbereich (d. h. auch innerhalb von Siedlungsgebieten) im „überragenden öffentlichen Interesse“ steht. Schließlich sind dringend die zuständigen Genehmigungsbehörden mit mehr Personal auszustatten, um die Anträge zügig abarbeiten zu können.

Wichtig ist dabei: Die anstehenden erheblichen Investitionen dienen der Modernisierung der Netzinfrastruktur in Deutschland und stellen sicher, dass die Verbraucher sich auch in Zukunft auf ein effizientes Netz mit höchster Sicherheit verlassen können. Die Branche investiert in ein zukunftsfähiges Netz mit regionaler Wertschöpfung und schafft für den Bau und Betrieb der Netze neue Arbeitsplätze vor Ort. Es wird ein Netz errichtet, das auf die sich verändernden Bedürfnisse der Kunden zugeschnitten ist und völlig neue Möglichkeiten eröffnet.

3 Anmerkungen zum Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten

Der BDEW unterstützt die geplante Entlastung der Stromverbraucher. Es ist richtig, in einer außergewöhnlichen Situation sehr hoher Netzkosten mit einem Zuschuss zu entlasten. Die krisenbedingten Mehrkosten insbesondere für Ausgleichsenergie und Redispatch führen anderenfalls zu erheblichen Netzentgeltsteigerungen, die von allen Kunden getragen werden müssten. Insbesondere für die Industrie und die mittelständischen Betriebe ist die Maßnahme eine wichtige Entlastung.

Mit dem Zuschuss zu den Übertragungsnetzentgelten werden nicht nur Verbraucher auf der Ebene der Übertragungsnetze, sondern alle stromverbrauchenden Netznutzer auch in nachgelagerten Netzen wirksam entlastet. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass auch auf Verteilnetzebene Kostensteigerungen zu verzeichnen sind, die mit diesem Zuschuss nicht gedämpft werden. Sollen dauerhaft Zuschusssysteme etabliert werden, sind konzeptionell auch Verteilernetze einzubeziehen.

Positiv ist, dass die grundlegenden Mechanismen und Effizienzanreize mit der Anlehnung an die Regelung des § 24b EnWG erhalten bleiben, um Systembrüche und Regelungslücken zu vermeiden. Durch die vorgesehene kostenmindernde Berücksichtigung des Zuschusses bei der Ermittlung der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte ist eine einfache und rechtssichere Abwicklung möglich.

Wichtig ist, die Neuregelung des § 24c EnWG zügig zu verabschieden. Die Übertragungsnetzbetreiber haben entsprechend ihrer gesetzlichen Pflicht aus § 20 Abs. 1 EnWG Anfang Oktober 2023 ihre vorläufigen Netzentgelte für das Jahr 2024 veröffentlicht. Dabei wurde ein Zuschuss bereits vorsorglich berücksichtigt, aber aufgrund der noch fehlenden gesetzlichen Grundlage unter den Vorbehalt gestellt, dass diese bis zum 6. Dezember 2023 vorliegt. Sollte dies nicht der Fall sein, müssten sich die endgültigen bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte für 2024 entsprechend erhöhen. In der Folge müssten die Verteilernetzbetreiber ihre am 15. Oktober 2023 veröffentlichten Netzentgelte ebenfalls erhöhen, da diese immer auch die Netzentgelte der vorgelagerten Ebene umfassen. Letztlich müssten auch die Energielieferanten die

höheren Netzentgelte in ihrer Strompreiskalkulation für den 1. Januar 2024 berücksichtigen und die Preise erhöhen. Nach § 5 Abs. 2 der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) ist eine Änderung der Allgemeinen Preise jedoch immer nur zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Eine Anpassung zum 1. Januar 2024 wäre somit nicht mehr möglich. Es ist daher auch im Sinne der gesetzlich gesetzten Fristen und einer geordneten Abwicklung, dass der Zuschuss wie vorgeschlagen umgesetzt wird.